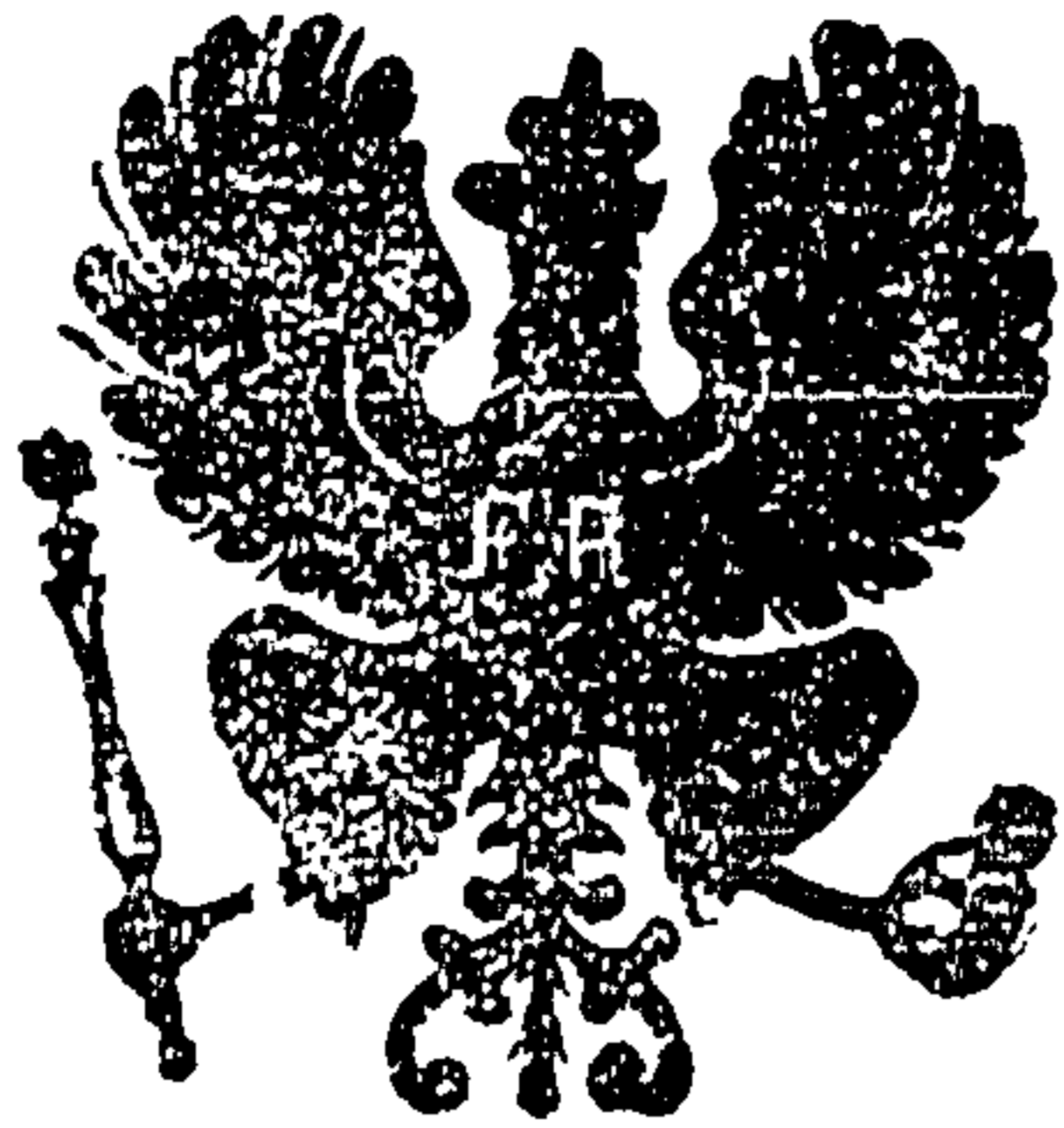


Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t .

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 4.

Zabrze, den 26. Januar

1911.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bei der autogenen (Acetylen-Sauerstoff-) Metallbearbeitung ist zur Verhinderung eines durch Brennerverstopfung oder dergleichen verursachten Sauerstoffrücktritts in die Apparatur und der daraus folgenden Bildung eines explosiblen Gasgemisches innerhalb derselben die Zwischenschaltung einer wirksamen Wasservorlage von großer Bedeutung.

Der Deutsche Acetylenverein hat die Wasservorlagen der in der Anlage bezeichneten Firmen einer Betriebsprüfung unterzogen und von dem vorbezeichneten Gesichtspunkt aus als wirksam befunden. Nachdem die genannten Firmen sich verpflichtet haben, nur Wasservorlagen in den Handel zu bringen, die der vom Deutschen Acetylenverein geprüften Vorlage genau entsprechen, hat dieser ihnen Typenzeugnisse und die Ermächtigung zur Anbringung eines Fabrikationschildes erteilt, das nachstehenden Inhalt hat:

„Diese Wasservorlage ist am unter Nr. vom Deutschen Acetylenverein gemäß Bescheinigung vom geprüft worden. Bei der Prüfung hat sich ergeben, daß durch die Vorlage ein Sauerstoffrücktritt nach dem Acetylenapparat hin wirksam verhindert wird“.

Ein anderer Wortlaut ist unzulässig; auch ist es nicht gestattet, nur den ersten Satz für sich allein zu benutzen. Die Firmen, denen solche Typenzeugnisse erteilt worden sind, oder noch erteilt werden, haben Änderungen der Konstruktion ihrer mit Typenzeugnis versehenen Wasservorlage dem Deutschen Acetylenverein sofort bekannt zu geben und dürfen die Vorlage nach Vornahme solcher Änderungen nur dann mit dem oben bezeichneten Schilde versehen, wenn seitens des Vereins Einwendungen nicht erhoben werden.

Hiernach darf angenommen werden, daß bei den Wasservorlagen der in der Anlage bezeichneten Firmen hinreichende Gewähr für einwandfreie Ausführung und Wirksamkeit in sicherheitspolizeilicher Beziehung gegeben ist. Dementsprechend ist bei allen Apparaten, die unter den Geltungsbereich meiner Erlasse vom 25. April 1909, III. 3210, (S. M. Bl. S. 235) und vom 18. Juni 1909, III. 2873, (S. M. Bl. S. 283) fallen, ihre Anwendung bezw. die der noch bekannt zu gebenden Wasservorlagen mit Typenzeugnis und Fabrikationschild mit der Maßgabe zu fordern, daß bei Anlagen derjenigen Firmen, welche sowohl Acetylenapparate gemäß den in den angeführten Erlassen bezeichneten Vergünstigungen, als auch Wasservorlagen gemäß erteiltem Typenzeugnis des Deutschen Acetylenvereins bauen, zusammengehörige Fabrikate anzuwenden sind.